

Nutzungsordnung für die öffentlichen Anlagen der Gemeinde Speicher

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

Art. 1 Eigentum / Zweck

Art. 2 Organe / Aufsicht

Art. 3 Definition Öffentliche Anlagen

Art. 4 Definition Sportanlagen

Art. 5 Definition Spiel- und Parkanlagen

2. Haftung

Art. 6 Haftung

Art. 7 Einschränkungen

3. Bewirtung

Art. 8 Festwirtschaft

Art. 9 Werbung

4. Verkehr

Art. 10 Fahrzeuge

Art. 11 Verkehrsregelung

5. Benutzung

Art. 12 Gesuche

Art. 13 Gebühren

Art. 14 Benutzungszeiten Sportanlagen

6. Turn- und Sporthallen

Art. 15 Sorgfalt / Ordnung

Art. 16 Betreten der Gebäude

Art. 17 Turn- und Sportmaterial

Art. 18 Besondere Räumlichkeiten

Art. 19 Rauchen / Verpflegung

7. Aussenanlagen

- Art. 20 Betrieb / Ordnung
- Art. 21 Gesperrte Spielfelder
- Art. 22 Rasenspielfelder
- Art. 23 Kunstrasenspielfeld
- Art. 24 Kunststoffplätze
- Art. 25 Platzbeleuchtung
- Art. 26 Lautsprecheranlage

8. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Durchsetzung
- Art. 28 Weisungen
- Art. 29 Benutzungseinschränkungen / -sperren
- Art. 30 Schlüssel
- Art. 31 Rechtsmittel
- Art. 32 Inkrafttreten

[Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Nutzungsordnung nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gilt alles für alle Geschlechter.]

1. Allgemeines

Art. 1 Eigentum / Zweck

Die öffentlichen Anlagen sind Eigentum der Gemeinde Speicher. In erster Priorität stehen sie der Schule und den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. In zweiter Priorität können sie von weiteren Interessenten benutzt werden.

Die *Sportanlagen* sind Eigentum der Gemeinde Speicher. In erster Priorität stehen sie der Schule und, soweit von diesen nicht im Rahmen des Schulbetriebes beansprucht, in zweiter Priorität den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. In dritter Priorität können die Sportanlagen von weiteren Interessenten belegt werden.

Die *Spiel- und Parkanlagen* sind Eigentum der Gemeinde Speicher. Sie können von jedermann benutzt werden.

Art. 2 Organe / Aufsicht

- ¹ Die oberste Aufsicht über die Benutzung aller öffentlichen Anlangen obliegt dem Gemeinderat.
- ² Für die Belegung und die Benutzung ist der Belegungsdelegierte sowie sein Stellvertreter zuständig, welche vom Gemeinderat gewählt werden.
- ³ Die Aufsicht über den Unterhalt von Gebäuden, technischen Anlagen, Sport-, Spielund Parkanlagen obliegt der Kommission für Bau und Umwelt.
- ⁴ Mit der unmittelbaren Aufsicht und der Wartung der Sport- und Spielanlagen sind die zuständigen Haus- und Platzwarte beauftragt. Die Parkanlagen werden durch das Bauamt gewartet.

Art. 3 Definition Öffentliche Anlagen

Als öffentliche Anlagen im Sinne dieser Nutzungsordnung gelten alle nutzbaren Räume sowie die entsprechenden Parkplätze, Zufahrten und dazugehörigem Umschwung von Schulhaus Buchen, Schulhaus Zentral, Schulhaus Speicherschwendi, Basisstufe Speicherschwendi, Schützenhaus und Buchensaal. Das Buchen5 gehört dazu, hat jedoch ein eigenes Belegungssystem.

Art. 4 Definition Sportanlagen

¹ Als Sportanlagen im Sinne dieser Nutzungsordnung gelten alle nutzbaren Räume sowie die entsprechenden Parkplätze, Zufahrten und dazugehörigem Umschwung der Turnhallen Zentral, Turnhalle Buchen, Aussensportanlage Buchen und dem Sportplatz Speicherschwendi. Das Hallenbad Buchen gehört dazu, hat jedoch eine eigenes Belegungssystem und eine eigene Hausordnung.

Art. 5 Definition Spiel- und Parkanlagen

Als Spiel- und Parkanlagen im Sinne dieser Nutzungsordnung gelten alle öffentlichen Spielplätze und die öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Speicher.

2. Haftung

Art. 6 Haftung

- ¹ Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar, Geräten und jeglichem anderen Eigentum der Gemeinde verursachen.
- ² Für Personen- oder Sachschäden lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Die Benutzer sorgen dafür, dass die durch sie eingesetzten Leiter/Trainer über die notwendigen Ausbildungen verfügen und in der Lage sind, die Veranstaltungen sorgfältig und sicher zu planen, zu leiten und durchzuführen.
- ³ Die Organisatoren von Veranstaltungen oder Wettkämpfen sind für den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung verantwortlich.

Art. 7 Einschränkungen

- ¹ Der Belegungsdelegierte oder sein Stellvertreter kann die im Belegungsplan zugesicherte Benutzung aus wichtigen Gründen einschränken.
- ² Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

² Nicht unter den Begriff Sportanlagen im Sinne dieser Nutzungsordnung fallen die Räume sowie der Vorplatz und die Zufahrt der Feuerwehr bei der Turnhalle Buchen.

3. Bewirtung

Art. 8 Festwirtschaft

- ¹ Festwirtschaften dürfen nur nach Absprache mit dem Belegungsdelegierten oder seinem Stellvertreter betrieben werden. Er informiert die zuständigen Haus- und Platzwarte.
- ² Für das Einholen der entsprechenden Betriebsbewilligung für Festwirtschaften ist der Veranstalter zuständig.
- ³ Für das Einrichten, das Aufräumen sowie die Grobreinigung ist der Veranstalter zuständig. Er untersteht dabei den Weisungen des Belegungsdelegierten / der Hausund Platzwarte.

Art. 9 Werbung

- ¹ Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind berechtigt, während der Dauer des Anlasses auf eigene Rechnung Werbung anzubringen. Das Ausmass der Werbung ist in einem vertretbaren Rahmen zu halten.
- ² Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

4. Verkehr

Art. 10 Fahrzeuge

- ¹ Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Standorten abzustellen.
- ² Ein- und Ausfahrten, insbesondere diejenige der Feuerwehr beim Schulhaus Buchen, dürfen unter keinen Umständen behindert werden. Die Zu- und Wegfahrt für Rettungsfahrzeuge muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Art. 11 Verkehrsregelung

- ¹ Bei Veranstaltungen hat der Belegungsdelegierte die Verkehrsregelung mit der Kantonspolizei abzusprechen.
- ² Der Belegungsdelegierte erlässt mit der entsprechenden Bewilligung die notwendigen Auflagen.

5. Benutzung

Art. 12 Gesuche

- ¹ Für die Benutzung der öffentlichen Anlagen für Anlässe, Proben, Trainings etc. ist in jedem Fall eine Reservation erforderlich. Die Reservation muss auf www.speicher.ch (Dienstleistungen, Gemeinde, Reservationen) selbst eingetragen werden. Die Reservation ist erst definitiv, wenn sie vom Belegungsdelegierten bestätigt wurde. Diese Nutzungsordnung ist integrierender Bestandteil der Reservationsbestätigung.
- ² Vor Beginn des neuen Schuljahres werden in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Belegungen der Schule festgelegt. Danach werden die regelmässigen Belegungen der Vereine eingetragen. Neue Begehren für regelmässige Belegungen sind mindestens drei Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres schriftlich dem Belegungsdelegierten einzureichen. Reservationsbestätigungen und Aufnahme in den Belegungsplan erfolgen durch den Belegungsdelegierten.

Art. 13 Gebühren

Für die Benutzung der Anlagen können Gebühren erhoben werden. Diese werden vom Gemeinderat erlassen und sind dem separaten Gebührentarif zu entnehmen.

Art. 14 Benutzungszeiten Sportanlagen

- ¹ Die Sportanlagen stehen ausserhalb der Belegungen für den Schulsport und die Sportvereine allen Nutzern wie folgt zur Verfügung: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 22.00 Uhr
- ² Auf den einzelnen Sportanlagen können die Benutzungszeiten nach Rücksprache mit dem Belegungsdelegierten ausnahmsweise erweitert oder eingeschränkt werden.

6. Turn- und Sporthallen

Art. 15 Sorgfalt / Ordnung

- ¹ Die zuständigen Leiter sind für Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit verantwortlich. Das Öffnen und Schliessen der Fenster und Türen sowie das Lichterlöschen ist Sache der Benutzer.
- ² Schäden sind vom verantwortlichen Leiter umgehend dem Belegungsdelegierten zu melden.
- ³ Bei Heizungen, Lüftungen, Beleuchtungen und Duschen ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.
- ⁴ Die Bedienung von speziellen Einrichtungen wie Lautsprecher- und Musikanlagen etc. hat in Absprache mit dem zuständigen Hauswart zu erfolgen.
- ⁵ Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist der Organisator für die Grobreinigung zuständig.
- ⁶ In den Korridoren, den Garderoben und Eingangshallen etc. darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

³ Die Sportanlagen sind nach Beendigung der Nutzung zeitnah zu verlassen.

⁴ Zwischen dem Schul- und dem öffentlichen Belegungsbetrieb ist ein Zeitfenster für eine Zwischenreinigung und Kontrolle zu reservieren.

⁵ An Wochenenden haben sportliche Veranstaltungen grundsätzlich Vorrang. Von diesem Grundsatz kann für Veranstaltungen mit regionaler Bedeutung abgewichen werden.

⁶ Über die Benutzung während den Schulferien und an allgemeinen Feiertagen entscheidet der Belegungsdelegierte nach Rücksprache mit der Kommission für Bau und Umwelt.

Art. 16 Betreten der Gebäude

- ¹ Das Betreten der Gebäude mit Stollen-, Nocken- oder Nagelschuhen ist verboten.
- ² Verschmutzte Schuhe dürfen nur an den dafür vorgesehenen Waschanlagen gereinigt werden.
- ³ Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Abfärbende Turnschuhe oder Textilien sind nicht erlaubt.
- ⁴ Jede Verwendung von Harz und Haftspray ist verboten.
- ⁵ Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren ist verboten.

Art. 17 Turn- und Sportmaterial

- ¹ Die Vereine haben das ihnen überlassene Turn- und Sportmaterial nach Gebrauch in gereinigtem und einwandfreiem Zustand an den dafür vorgesehenen Standorten zu deponieren.
- ² In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten.
- ³ Privates und vereinseigenes Material darf nur in den dafür vorgesehenen Schränken oder nach Absprache mit dem Belegungsdelegierten bzw. des zuständigen Hauswartes in den Geräteräumen aufbewahrt werden.
- ⁴ Die Benutzung von gemeindeeigenem Turn- und Sportmaterial ausserhalb der Sportanlagen ist nur nach Rücksprache mit dem Belegungsdelegierten erlaubt.

Art. 18 Besondere Räumlichkeiten

Für die Sanität, die Lehrpersonen, die Schiedsrichter und die Kursleiter stehen in den Sportanlagen besondere Räumlichkeiten zur Verfügung.

Art. 19 Rauchen / Verpflegung

¹ Rauchen ist in sämtlichen Turn- und Sporthallen sowie in allen sportlich genutzten Räumen inkl. Nebenräumen verboten.

² Essen und Trinken ist in der Pausenhalle (Schulhaus Zentral) und auf den Zuschauertribünen erlaubt. In allen übrigen Räumen ist Essen und Trinken (mit Ausnahme von Wasser) verboten. Auf Gesuch kann der Belegungsdelegierte die Verpflegung in anderen Räumen erlauben.

7. Aussenanlagen

Art. 20 Betrieb / Ordnung

¹ Der Sportbetrieb muss auf allen Spiel- und Sportanlagen geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Die Benutzer haben untereinander und auch gegenüber den Anwohnern Rücksicht zu nehmen.

Art. 21 Gesperrte Spielfelder

¹ Die Rasenspielfelder können vom zuständigen Platzwart gesperrt werden, wenn dies die Witterung und/oder der Zustand des Rasens erfordert. Die Spielfelder bleiben nach Saisonschluss (in der Regel Ende Oktober) bis zur Freigabe im Frühjahr für Training und Spielbetrieb geschlossen. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Belegungsdelegierten möglich.

Art. 22 Rasenspielfelder

Die Markierung des Rasenspielfeldes erfolgt durch die Vereine oder durch die Veranstalter. Die Weisungen des Platzwartes sind zu befolgen.

² Nach Abschluss der Benutzung sind die Anlagen aufgeräumt zu verlassen.

³ Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren ist verboten.

² Das Kunstrasenfeld kann vom zuständigen Platzwart gesperrt werden, wenn dies die Witterung und/oder der Zustand des Kunstrasens erfordert.

³ Die Hartplätze und das Beachvolleyballfeld stehen das ganze Jahr für das freie Spiel zur Verfügung, sofern sie nicht von Schule, Vereinen oder anderen Nutzern belegt sind. Sperrungen sind möglich.

Art. 23 Kunstrasenspielfeld

- ¹ Auf dem Kunstrasenfeld dürfen keine Markierungen oder dergleichen angebracht oder eingeschlagen werden. Die Weisungen des Platzwartes sind zu befolgen.
- ² Die Benutzung mit Stollen- und Nagelschuhen ist verboten.

Art. 24 Kunststoffplätze

Auf der Laufbahn sowie auf der Weitsprunganlage dürfen nur Spikes mit max. 6mm Länge verwendet werden. Beim Hochsprung und Speerwerfen sind Spikes mit max. 9mm Länge erlaubt.

Art. 25 Platzbeleuchtung

Mit der Platzbeleuchtung ist sparsam umzugehen. Die Beleuchtung muss um 22 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Belegungsdelegierten oder dem Platzwart erlaubt.

Art. 26 Lautsprecheranlage

- ¹ Die Lautsprecheranlagen sind nach Absprache mit den zuständigen Platzwarten zu bedienen.
- ² Die Benutzung der Beschallungsanlage für Trainingszwecke soll massvoll erfolgen. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die Weisungen des Belegungsdelegierten und des Platzwartes sind zu befolgen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 27 Durchsetzung

¹ Die Benutzer der öffentlichen Anlagen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu sorgen. Der Belegungsdelegierte ist in Vertretung des Gemeinderates für die Durchsetzung verantwortlich.

² Vereine und Organisationen, welche die öffentlichen Anlagen regelmässig benutzen oder eine einzelne Veranstaltung durchführen, haben eine verantwortliche Person als Ansprechperson zu bezeichnen.

Art. 28 Weisungen

Die Anordnungen und Weisungen der zuständigen Personen sind zu befolgen.

Art. 29 Benutzungseinschränkungen / -sperren

Privatpersonen sowie Vereine und Organisationen, deren Mitglieder sich trotz Ermahnungen nicht an diese Bestimmungen halten, kann der Belegungsdelegierte nach Rücksprache mit der Kommission für Bau und Umwelt das Recht auf Benutzung der öffentlichen Anlagen ganz oder vorübergehend entziehen. Ein Entschädigungsanspruch (Gebühren) kann nicht geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche gegen Fehlbare bleiben vorbehalten.

Art. 30 Schlüssel

¹ Verantwortliche der Schule sowie Vereine und Veranstalter erhalten einen Schlüssel zu den entsprechenden öffentlichen Anlagen.

Art. 31 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Belegungsdelegierten oder der Kommission für Bau und Umwelt kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen Rekurs eingereicht werden.

² Die Schlüssel dürfen nur im Schul- und Vereinsinteresse benutzt werden.

³ Die Schlüssel werden gegen eine Quittung abgegeben.

⁴ Für jeden Schlüssel wird ein Depot gemäss Gebührentarif erhoben. Der Verlust des Schlüssels ist dem Belegungsdelegierten sofort zu melden. Die Kosten für den Schlüsselersatz werden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt per 1. Juni 2020 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Nutzungsordnung der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Speicher (GR-Beschluss Nr. 194 vom 13. Januar 2016, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2016).

Vom Gemeinderat erlassen am 23. April 2020 (GR-Beschluss Nr. 216-2019/20)

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Paul König

Die Gemeindeschreiberin

Michal Herzog